

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 05/23 (Aushang)

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 26. April 2023 / 18.00 – 22.30 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin (ab 18.30 Uhr)

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 30.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/23

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/23 vom 29.03.2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsbericht: Abänderung Sachenrecht (SR): Stellungnahme

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts sinngemäss anwendbar (Art. 256 Sachenrecht).

Die Bestimmung über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts in Art. 311 Sachenrecht legt in analoger Anwendung fest, dass eine öffentlich-rechtliche Grundlast, für die das öffentliche Recht dem Gläubiger einen Anspruch einräumt, erst mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Öffentlich-rechtliche Grundlasten im Betrag von über CHF 1'000.00, die aufgrund des öffentlichen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, können gutgläubigen Dritten nicht mehr entgegengehalten werden, wenn sie nicht innert bestimmter, im Gesetz genannter Fristen in das Grundbuch eingetragen wurden.

Das Gesetz lässt aber anders als bei den gesetzlichen Pfandrechten offen, welche öffentlich-rechtlichen Grundlasten auch ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Diese Situation verursacht in der Praxis Rechtsunsicherheiten und soll mit einer Abänderung im Sachenrecht beseitigt werden. Es soll festgelegt werden, dass Kosten einer Baulandumlegung, Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung sowie andere öffentlich-rechtliche Grundlasten, soweit diese in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten, die ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Zwecks Publizität sind Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung im Grundbuch anzumerken.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen-Nendeln bedankt sich beim Ministerium für Infrastruktur und Justiz für die Erstellung des Vernehmlassungsberichts betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR). Insbesondere bedankt sich die Gemeinde auch bei den Mitarbeitenden des Amts für Justiz, Abt. Grundbuch, die aufgrund der Erkenntnis, dass Perimeterpflichten mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht im Nachhinein im Grundbuch eingetragen werden können, die vorliegende Änderung des Sachenrechts angestossen haben.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln möchte sich innert der offenen Vernehmlassungsfrist bis zum 17. Mai 2023 zum Vernehmlassungsbericht wie folgt äussern. Vorauszuschicken ist, dass die Ausführungen folgenden Ausführungen unter dem Titel «Ausgangslage aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln vor dem Hintergrund eingeleiteter aber noch nicht abgerechneter BU-Verfahren» Sicht der Gemeinde in erster Linie der Begründung der Schaffung von Übergangsbestimmungen dienen, um den Gemeinden auch in Hinblick auf

die Geltendmachung von bisher nicht abgerechneten Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten gegenüber einem Erwerber, der ein Grundstück ohne Anmerkung der Perimeterpflicht erworben und sich auf den guten Glauben des Grundbuches beruft, zu ermöglichen, die entsprechende Forderung durchzusetzen.

Ausgangslage aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln vor dem Hintergrund eingeleiteter aber noch nicht abgerechneter BU-Verfahren

Anlässlich einer am 29. März 2022 stattgefundenen Besprechung beim Amt für Justiz zwischen Vertretern des Amtes für Justiz und den Vertretern der Gemeinde zum Thema Anmerkung der Perimeterpflicht in den (Eschner) Baulandumlegungsgebieten Halde, Grosser Britschen, Schönbühl und Hub-Ost, ging es eingangs um die Klarstellung, dass die Rechtsauffassung des seinerzeitigen Leiters des Grundbuchamtes, wonach die Perimeterpflicht nicht angemerkt werden könne, nicht weiter haltbar ist. Da es sich bei Erschliessungskosten nicht um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sondern um öffentlich-rechtliche Grundlasten handle, so die Vertreter des Grundbuchamtes, müsse eine Anmerkung sehr wohl möglich sein. Die Rechtslage sei hingegen insoweit unklar, als die diesbezüglichen Bestimmungen des Sachenrechts aus der Schweiz übernommen wurden, hingegen die Ausführungsbestimmungen nicht erlassen worden seien. Es handle sich dabei um eine echte Lücke, die der Gesetzgeber schliessen müsse.

Seitens der Vertreter der Gemeinde Eschen-Nendeln wurde anlässlich der Besprechung vom 29. März 2022 vorgeschlagen, dass die Gemeinde die Anmerkung der Perimeterpflicht nicht lediglich anmeldet, sondern diese auch begründet. Diese Begründung würde dann auch zum Beleg genommen und würde diese Begründung im Rahmen der vom Grundbuchamt vorzunehmenden Mitteilung gegenüber sämtlichen Grundeigentümern der mit der Anmerkung belasteten Grundstücke diesen ebenfalls übermitteln. Diese Begründung solle derart formuliert werden, dass es jedermann einleuchtet, dass die Gemeinde berechtigterweise darauf achten muss, dass sie ihre Ansprüche auf die Abgeltung der Erschliessungskosten besichert; dies insbesondere unter dem Blickwinkel der Verjährung gemäss Art. 86 SchIT SR und dem sodann eintretenden Gutgläubensschutz ab dem 31. August 2026 für den Fall, dass ein Dritter das Grundstück erwirbt, ohne auf die zukünftig noch schlagend werdenden Erschliessungskosten (bzw. Perimeterpflicht) hingewiesen worden zu sein und daher in seinem guten Glauben geschützt würde, was die Forderung der Gemeinde, soweit sie (auch) vor dem 31. August 2016 entstanden ist, ab dem 21. August 2026 zu einer Naturalobligation werden liesse.

Am 26. April 2022 unterbreitete das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, dem Rechtsvertreter der Gemeinde Eschen-Nendeln unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 29. März 2022 hinsichtlich der Perimeterpflichten folgende Formulierung (kursiv):

„Erschliessung von Grundstücken, sowie der Unterhalt der Infrastruktur, sind für das Gemeinwesen sehr kostspielig. Um einen Ausgleich zu schaffen, kann den betroffenen Grundeigentümern deshalb ein Beitrag an die Erschliessungskosten belastet werden. Für die Grundeigentümer entsteht jedoch ein ordentlicher Mehrwert, da das Grundstück baureif wird und bebaut werden kann. Gemäss Art. 38 Abs. 4 BauG können dem Grundeigentümer die Erschliessungskosten belastet werden, welche im Zeitpunkt der Erschliessung eines Grundstückes fällig werden. Die Kosten können von der Gemeinde aufgrund eines Kostenvoranschlags oder von Teil- und Schlussabrechnungen berechnet werden.“

Aus dem vom Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, unterbreiteten Formulierungsvorschlag folgerte die Gemeinde Eschen-Nendeln, dass dieser aus Sicht des Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, die Begründung der von der Gemeinde anzumeldenden Perimeterpflicht im oben genannten Sinne darstellt, die dann wiederum dem jeweiligen Grundeigentümer, der mit der Anmerkung belastet würde, zusammen mit der Mitteilung der Anmerkung des Amtes für Justiz unterbreitet würde, um diesen über die (rechtlichen) Hintergründe der erfolgten Anmerkung zu informieren, um bei ihm zugleich Verständnis für die Anmerkung zu

wecken, um solcherart einer Flut von allfälligen Beschwerden gegen die Anmerkungen vorzubeugen. Aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln machte der unterbreitete Formulierungsvorschlag natürlich Sinn, insbesondere mit Blick darauf, dass der rechtliche Hintergrund bzw. die Begründung der Anmeldung der Anmerkung zwischen der anmeldenden Gemeinde und dem Amt für Justiz, Abt. Grundbuch, im Vorfeld ausgeleuchtet wurde, zumal sowohl die Gemeinde Eschen-Nendeln als auch das Amt für Justiz, Abt. Grundbuch, hinter dieser Begründung stehen müssen. Über das Aufzeigen der rechtlichen Hintergründe hinaus, beleuchtete der vorzitierte Formulierungsvorschlag des Amtes für Justiz, Abt. Grundbuch, auch den wirtschaftlichen Hintergrund bzw. den durch die von der Gemeinde vorfinanzierten Erschliessungsmassnahmen geschaffenen Mehrwert zugunsten der Grundeigentümer als auch die Möglichkeit, den Grundeigentümern gemäss Art. 38 Abs. 4 BauG die Erschliessungskosten, die zum Zeitpunkt der Erschliessung fällig werden, aufgrund eines Kostenvoranschlages oder von Teil- und Schlussrechnungen zu belasten. Dieser Akkordierung diente letztlich auch die Besprechung vom 29. März 2022.

Der Rechtsvertreter der Gemeinde Eschen-Nendeln regte gegenüber dem Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, am 27. April 2022 an, dass der genannte Formulierungsvorschlag noch im Sinne einer zusätzlichen Erläuterung der Anmeldung dahingehend ergänzt werden könnte, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln in Hinblick auf die Besicherung der vorfinanzierten Erschliessungskosten selbstredend ein Interesse daran hat, diese Besicherung im Rahmen einer Anmerkung der Perimeterpflicht im Sinne einer öffentlich-rechtlich Grundlast durchführen zu lassen und zwar vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde ab dem 31. August 2026 aufgrund der Übergangsfrist gemäss Art. 86 Abs. 3 SchlT SR gegenüber einem Dritten, der sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen hat, nicht angemerkt öffentlich-rechtliche Grundlasten, die vor dem 31. August 2016 entstanden sind, nicht mehr geltend machen bzw. durchsetzen kann.

Gestützt auf den von der Gemeinde Eschen-Nendeln erhaltenen Formulierungsvorschlag für die Begründung der Anmerkung teilte das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, dem Rechtsvertreter der Gemeinde am 29. Juni 2022 mit, dass das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, nach nochmaliger Überprüfung zur Ansicht gelangt sei, dass die Perimeterpflichten als Anmerkung zu den besagten Baulandumlegungen nicht im Nachhinein im Grundbuch eingetragen werden können. Dies insbesondere deshalb, da es keine gesetzliche Grundlage hierfür gebe. Auch Art. 86 Abs. 3 SchlT SR lasse nach Ansicht des Amtes für Justiz, Abt. Grundbuch, die Eintragung einer Anmerkung zu den Perimeterpflichten nicht zu. Diese Bestimmung halte zwar unter anderem fest, dass eine entstandene, nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlast gutgläubigen Dritten entgegengehalten werden könne, jedoch sage sie nichts dazu aus, ob diese im Nachhinein noch im Grundbuch eingetragen werden könne.

Die angekündigte Weigerung des Amtes für Justiz, Abt. Grundbuch, vom 29. Juni 2022, die Anmeldung in Folge dessen abzuweisen und die gleichzeitig gegenüber der Gemeinde Eschen-Nendeln unterbreitete Empfehlung, die abweisende Verfügung anzufechten, zielte an der Absicht der Gemeinde auch bereits vor dem 31. August 2016 in (damals) bereits hängigen BU-Verfahren entstandene Forderungen anmerken zu lassen, um die Einrede des gutgläubigen Erwerbs auch über den 31. August 2026 hinaus zerstören zu können, vorbei. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund von Forderungen, die erst nach dem 31. August 2026 abgerechnet werden können, die aber bereits vor dem 31. August 2016 entstanden sind.

Der Rechtsvertreter der Gemeinde Eschen-Nendeln zeigte in seiner E-Mail vom 11. Juli 2022 an das Amt für Justiz, Abt. Grundbuch, das Problem auf, das der Gemeinde Eschen-Nendeln dadurch entsteht, wenn entsprechend der geäusserten Rechtsmeinung des Amtes für Justiz, Abt. Grundbuch, Perimeterpflichten bei bereits bestehenden BU-Verfahren nachträglich nicht angemerkt werden können. Gleichzeitig wurde aufgezeigt, dass aus Sicht der Gemeinde sich aus der aktuellen Gesetzeslage die Grundlage für die nachträgliche Anmerkung von Perimeterpflichten bei bereits bestehenden BU-Verfahren ableiten lässt. Dies wurde (auszugsweise) wie folgt begründet (kursiv):

„Besten Dank für Ihre E-Mail vom 29. Juni 2022, die nach den bisher geführten Gesprächen und der in der Sache ausgetauschten Korrespondenz sowie der vermeintlich festgelegten Vorgehensweise zur Anmerkung der Perimeterpflichten einigermaßen überrascht.

Sie argumentieren damit, dass Perimeterpflichten als Anmerkung bei bereits bestehenden BU-Verfahren nachträglich nicht angemerkt werden können, da es dazu keine gesetzliche Grundlage gebe. Diese Ansicht teile ich nicht und ist diese aus den nachfolgenden Gründen auch nicht haltbar: Sollten die Perimeterpflichten bei bereits hängigen oder abgeschlossenen BU-Verfahren nicht angemerkt werden können, würde der Sinn und Zweck von Art. 86 Abs. 2 Schlusstitel SR, insbesondere die Publizitätswirkung des Grundbuches buchstäblich auf der Strecke bleiben, daher muss es zwingend auch die Möglichkeit zur Anmerkung für bereits vor dem 31. August 2016 in (damals) bereits hängigen BU-Verfahren entstandene Forderungen geben – um die Einrede des gutgläubigen Erwerbs auch über den 31. August 2026 hinaus zerstören zu können – da es Forderungen geben wird, die erst nach dem 31. August 2026 abgerechnet werden (können), die aber bereits vor dem 31. August 2016 entstanden sind.

Während der Entstehungsgrund für die öffentlich-rechtliche Grundlast der Perimeterbeiträge für die Erschliessungskosten das öffentliche Recht ist, konkret nach massgebender neuer Rechtslage Art. 38 Abs. 4 Baugesetz, enthält Art. 256 Sachenrecht in der Fassung des Gesetzes LGBL. 2016 Nr. 349 die Regelung, dass für die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts sinngemäss anwendbar sind. Art. 256 Sachenrecht verweist sohin auf Art. 311 Sachenrecht in der Fassung des Gesetzes LGBL. 2016 Nr. 349. Art. 311 Abs. 2 Sachenrecht regelt, dass wenn gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über CHF 1'000.00 aufgrund des öffentlichen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen und sie nicht innert 6 Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert 2 Jahren seit Entstehung der Forderung des Grundbuch eingetragen werden, sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden können. Demnach entstehen Grundlasten des öffentlichen Rechts zwar weiterhin ausserbuchlich, sie können gutgläubigen Dritten grundsätzlich aber nur noch entgegengehalten werden, wenn sie innert 6 Monaten seit Fälligkeit spätestens jedoch innert 2 Jahren seit Entstehung der Forderung ins Grundbuch eingetragen werden.

Mit der Gesetzesrevision LGBL. 2016 Nr. 349 wurde nun aber auch die Bestimmung des Art. 86 Abs. 3 Schlusstitel SR eingeführt, wonach vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 31. August 2016 entstandene, nicht eingetragene öffentlich-rechtlich Grundlasten und gesetzliche Pfandrechte von Dritten, die sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen, noch während 10 Jahren nach dem Inkrafttreten entgegengehalten werden können. Dies mit der Folge, dass nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlasten und gesetzliche Pfandrechte noch während 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung auch gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam bleiben.

Aus S. 13 f. (14) der Stellungnahme Nr. 81/2016 der Regierung an den Landtag zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Sachenrechts und weiterer Gesetze sowie die Schaffung des Gesetzes über die amtliche Schätzung von Grundstücken aufgeworfenen Fragen Nr. 81/2016 ist zu entnehmen, dass mit Art. 311 Abs. 2 (SR) der Schutz von gutgläubigen Dritten bei gesetzlichen Pfandrechten, welche ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, geregelt werden soll. Vor Ablauf der Eintragsfristen (6 Monate seit Fälligkeit spätestens jedoch innert 2 Jahren seit Entstehung der Forderung) wird der gute Glaube Dritter nicht geschützt, nach Ablauf der Eintragsfristen hingegen schon.

Vgl. dazu die eindeutigen Ausführungen in der Stellungnahme Nr. 81/2016 (die Hervorhebungen und Fussnote von W. Hoop sind nicht original):

„Festzuhalten ist, dass das Pfandrecht bei ausbleibender Eintragung grundsätzlich nicht untergeht, sondern lediglich nach Ablauf der Eintragungsfristen gutgläubigen Dritten gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann. **Ausserdem ist eine Eintragung des Pfandrechtes in das Grundbuch nach Ablauf der Eintragungsfristen nach wie vor möglich.** Sobald es im Grundbuch eingetragen ist, kann es jedermann entgegengehalten werden, da es in so einem Fall auch keine gutgläubigen Dritten mehr gibt.

Die Regierung möchte an der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Formulierung festhalten, da es in Art. 31 Abs. 2, wie oben beschrieben, um den Gutgläubensschutz Dritter geht. Ziel der Abänderung von Art. 31 ist die Verbesserung der Publizitätsfunktion des Grundbuchs. Eine Eintragung eines ausserbuchlich entstandenen gesetzlichen Pfandrechts¹ im Grundbuch nach Ablauf der Eintragungsfristen zu untersagen, würde diesem Ziel entgegenstehen.“

Anmerkung W. Hoop: Dazu gehören aufgrund der Verweisnorm Art. 256 SR auch Art. 31 per analogiam auch öffentlich-rechtliche Grundlasten.

Sie hingegen Frau Kollegin begründen die ablehnende Haltung des Amtes für Justiz damit, dass es für die Anmerkung der Perimeterpflichten keine gesetzliche Grundlage gebe, wobei die zitierten Aussagen im BuA Nr. 81/2016 offensichtlich gänzlich unberücksichtigt geblieben sind! Vor dem Hintergrund der Ausführungen im relevanten BuA, worin die von der Gemeinde Eschen-Nendeln beabsichtigte Anmerkung der Perimeterpflichten abstrakt behandelt und befürwortend kommentiert wird, lässt sich die Anmerkung der Perimeterpflichten durch das Amt für Justiz jedenfalls rechtfertigen bzw. ist vielmehr aus vorgenannter Stellungnahme eine auch in casu gegenüber dem Amt für Justiz diesbezüglich verbindliche Handlungsanweisung abzuleiten. Auf die Klärung der Anmerkungsmöglichkeit im Verwaltungsweg kann somit verzichtet werden, bzw. würde sich das Amt für Justiz damit in Gegensatz zu dem in BuA Nr. 81/2016 definierten Ziel setzen [...]“.

Die gesamten bisher unter dem Titel «Ausgangslage aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln vor dem Hintergrund eingeleiteter aber noch nicht abgerechneter BU-Verfahren» gemachten Ausführungen sollen aufzeigen, dass die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zwar richtig, hingegen nur zukunftsorientiert ist, aber noch keine Antwort auf die bisher ungelöste Frage liefert, ob auch vor dem 31. August 2016 in (damals) bereits hängigen BU-Verfahren entstandene Forderungen nachträglich angemerkt werden können, um die Einrede des gutgläubigen Erwerbs auch über den 31. August 2026 hinaus zerstören zu können. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund von Forderungen, die erst nach dem 31. August 2026 abgerechnet werden können, die aber bereits vor dem 31. August 2016 entstanden sind.

Zur Vorlage

Aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln ist es ausdrücklich zu begrüssen, wenn in Art. 256 Abs. 2 SR (neu) definiert wird, was als öffentlich-rechtliche Grundlast gilt und dass diese solcherart definierten öffentlich-rechtlichen Grundlasten ohne Eintragung im Grundbuch (Abs. 1) entstehen. Es gilt hingegen zu beachten, dass gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b des Reglements der Gemeinde Eschen über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten vom 17. Februar 2021 dieses auch Anwendung findet bei der Erstellung von neuen Erschliessungsanlagen auf der Basis von Parzellierungen, welche mittels Verträgen durchgeführt wurden und welche zum Ziel hatten, eine rechtlich gesicherte öffentliche Erschliessung zu gewährleisten. Diese vertragliche Praxis kann auch in anderen Gemeinden vorkommen respektive angewendet werden.

Aus diesem Blickwinkel erscheint die vorgeschlagene Formulierung von Art. 256 Abs. 2 Ziff. 2 «Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung» zu eng gefasst, insoweit die Notwendigkeit der Erstellung von öffentlicher Infrastruktur nicht nur das Ergebnis einer Baulandumlegung (gem. Bau-

landumlegungsgesetz) darstellt, sondern auch aus einer, wie in Art. 1 Abs. 2 lit. b des Reglements der Gemeinde Eschen über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten vom 17. Februar 2021 ausgeführt «Parzellierung mittels Verträgen» resultieren kann. Da es sich bei solchen Kosten ebenfalls um öffentlich-rechtliche Grundlasten handelt, drängt sich nach Ansicht der Gemeinde Eschen die Erfassung auch dieses Entstehungsgrundes einer öffentlich-rechtlichen Grundlast im Gesetzestext auf, der demzufolge dahingehend erweitert werden könnte, dass gem. Art. 256 Abs. 2 Ziff. 2 als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten: «Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung oder einer sonstigen öffentlichen Erschliessung».

Insoweit im bisherigen Gesetzestext von Art. 256 SR nebst der Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten auch noch deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten geregelt war, entfällt im vorgeschlagenen Text des neuen Art. 256 ein Verweis auf deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten. Der Wegfall dieses Hinweises basiert wohl auf Art. 541 Abs. 3 (neu), insoweit dort vorgesehen ist, dass das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe u.a. öffentlich-rechtliche Grundlasten gemäss Art. 256 Abs. 2 Ziff. 2 [richtig wohl: Art. 256 Abs. 2] im Grundbuch anmerken lassen muss. Da somit in Bezug auf öffentlich-rechtliche Grundlasten der Tatbestand des gutgläubigen Erwerbs entfällt, kann, so die Schlussfolgerung der Gemeinde Eschen-Nendeln, auf den Verweis des gutgläubigen Erwerbs verzichtet werden.

In der Neufassung des Art. 256 entfällt gegenüber der bisherigen Fassung des Wortlauts von Art. 256 der Verweis auf die Bestimmungen über die sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts hinsichtlich deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten. Damit entfällt auch die Anwendung von Art. 311 und insbesondere auch in Bezug auf die neu in Art. 256 definierten öffentlich-rechtlichen Grundlasten die Anwendung von Art. 86 Abs. 3 SchlT SR, wonach vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 31. August 2016 entstandene, nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlasten und gesetzliche Pfandrechte Dritten, die sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, noch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten entgegengehalten werden können.

In der Zusammenschau von Art. 256 (alt) mit Art. 311 und Art. 86 Abs. 3 SchlT SR kann sich der Erwerber eines Grundstückes in Bezug auf vor dem 31. August 2016 entstandene, nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlasten während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten von LGBL 2016 Nr. 349 nicht auf den guten Glauben des Grundbuches verlassen, d.h. bis dahin können Dritten, die sich auf den guten Glauben auf das Grundbuch verlassen haben, nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlasten entgegengehalten werden. Zur diesbezüglichen Absicht des Gesetzgebers kann auf den BuA Nr. 81/2016, S. 13, verwiesen werden, aus dem zu entnehmen ist, dass mit Art. 311 Abs. 2 (SR) der Schutz von gutgläubigen Dritten bei gesetzlichen Pfandrechten, welche ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, geregelt werden soll. Vor Ablauf der Eintragungsfristen wird der gute Glaube Dritter nicht geschützt, nach Ablauf der Eintragungsfristen hingegen schon. Festzuhalten ist, dass das Pfandrecht bei ausbleibender Eintragung grundsätzlich nicht untergeht, sondern lediglich nach Ablauf der Eintragungsfristen gutgläubigen Dritten gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann. Ausserdem ist eine Eintragung des Pfandrechtes in das Grundbuch nach Ablauf der Eintragungsfristen nach wie vor möglich. Sobald es im Grundbuch eingetragen ist, kann es jedermann entgegengehalten werden, da es in so einem Fall auch keine gutgläubigen Dritten mehr gibt. Die Regierung möchte an der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Formulierung festhalten, da es in Art. 311 Abs. 2, wie oben beschrieben, um den Gutgläubensschutz Dritter geht. Ziel der Abänderung von Art. 311 ist die Verbesserung der Publizitätsfunktion des Grundbuchs. Eine Eintragung eines ausserbuchlich entstandenen gesetzlichen Pfandrechts (dazu gehören aufgrund der Verweisnorm Art. 256 SR auf Art. 311 per analogiam auch öffentlich-rechtliche Grundlasten) im Grundbuch nach Ablauf der Eintragungsfristen zu untersagen, würde diesem Ziel entgegenstehen.

Mit der von der Regierung nunmehr in Vorschlag gebrachten Änderung von Art. 256 und dem Wegfalls des Verweises auf Art. 311 und Art. 86 Abs. 3 SchlT SR entfällt für Gemeinden die Möglichkeit und damit gleich-

zeitig aufgrund der aktuellen Gesetzeslage die noch bis 31. August 2026 bestehende gesetzliche Möglichkeit, unter Berufung auf Art. 86 Abs. 3 SchlT SR, dem gutgläubigen Erwerber eines Grundstückes innerhalb eines BU-Perimeters, bei welchem die Perimeterpflicht nicht eingetragen ist, die Einrede des gutgläubigen Erwerbs entgegenzuhalten und damit der Forderung für die Kosten der Baulandumlegung sowie der Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung nicht verlustig zu gehen.

Die vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 256 dient zwar der im Sinne der Rechtssicherheit zu begründenden Definition öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Entstehung, nicht aber dem Umgang mit öffentlich-rechtlichen Grundlasten im Sinne der Aufzählung in Art. 256 Abs. 2, Ziff. 1) und 2) und der Vorlage in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und den Zeitraum, während welchem sie ohne Anmerkung noch nicht (rechtsvernichtend) der Berufung auf den guten Glauben unterstehen. Solange auch diese Gesichtspunkte nicht geklärt sind, trägt die vorliegende Gesetzesanpassung aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln nicht dazu bei, deren Situation insbesondere in Hinblick auf die Geltendmachung von in der Vergangenheit angefallenen Kosten einer Baulandumlegung und Erschliessungskosten im Zusammenhang einer Baulandumlegung gegenüber einem Erwerber, der ein Grundstück, ohne dass die Perimeterpflicht angemerkt war, diesem gegenüber – bei Berufung auf den guten Glauben des Grundbuches - durchzusetzen. Im Gegenteil, insoweit gem. Art. 541 Abs. 3 (neu) u.a. öffentlich-rechtliche Grundlasten gem. Art. 256 Abs. 2 Ziff. 2 [richtig wohl Art. 256 Abs. 2] angemerkt werden müssen, kann sich ein Erwerber für den Fall, dass die öffentlich-rechtliche Grundlast nicht angemerkt ist, auf den guten Glauben berufen. Mit anderen Worten verlieren die Gemeinden die ihr gestützt auf Art. 86 Abs. 3 SchlT SR eingeräumte, vermögenssichernde Frist bis 31. August 2026, während der bei der Geltendmachung von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Grundlasten, auch wenn diese vor dem 31. August 2016 entstanden und nicht angemerkt sein sollten, bei einem Eigentümerwechsel die Berufung auf den guten Glauben des Grundbuches keinen Grund bildet, die Forderung zu einer Naturalobligation zu machen, sofern abhängig von der in den hängigen Verwaltungsverfahren (VGH 2022/104 und 2023/008) zu klärenden Frage der Verjährungsfrist solche Forderungen nicht ohnehin bereits verjährt sind. Es ist demzufolge zu unterscheiden zwischen der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Grundlast, um zu verhindern, dass sich der Erwerber diesbezüglich auf den guten Glauben des Grundbuches berufen kann und der allenfalls bereits eingetretenen Verjährung einer öffentlich-rechtlichen Grundlast unabhängig von der Anmerkung im Grundbuch.

Um die derzeitige Situation der Gemeinden (die ohne Novellierung von Art. 256 und Art. 541 Abs. 3 bis spätestens noch bis 31. August 2026 andauern würde) mit der gegenständlichen Vorlage im Verhältnis zur bisherigen Gesetzeslage nicht zu verschlechtern, drängt sich aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln eine Übergangsbestimmung auf, die a) eine Aussage darüber enthält, dass Forderungen im Sinne der Legaldefinition von Art. 256 Abs. 2 (neu) darunter fallen und b) eine Aussage zum Entstehungszeitpunkt solcher Forderungen trifft, d.h., dass auch solche Forderungen darunter fallen, die analog zu Art. 86 Abs. 3 SchlT SR („Vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 31. August 2016 entstandene, nicht eingetragene öffentlich-rechtliche Grundlasten und gesetzliche Pfandrechte können Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, noch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten entgegengehalten werden.“) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Novelle bereits entstanden aber noch nicht als öffentlich-rechtliche Grundlasten im Grundbuch eingetragen bzw. angemerkt sind bzw. bis zu welchem Zeitpunkt solche Forderungen angemerkt werden müssen.

Sollte eine solche Übergangsbestimmung nicht gleichzeitig mit Art. 256 (neu) und Art. 541 Abs. 3 (neu) in Kraft treten, besteht die Gefahr, dass die Bezahlung öffentlich-rechtlicher Grundlasten, die vor dem erwähnten Inkrafttreten von Art. 256 (neu) und Art. 541 Abs. 3 (neu) gem. Art. 38 Abs. 4 BauG (Zeitpunkt der Erschliessung eines Grundstückes) fällig geworden, aber noch nicht angemerkt worden sind, der Gemeinde gegenüber unter Berufung auf den guten Glauben auf das Grundbuch zum Zeitpunkt des Erwerbs verweigert werden kann. Aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln hätte dies zur Folge, dass Forderungen für teilweise bereits erfolgte Erschliessungen in Höhe von mehreren Millionen Franken untergehen.

Dies zu vermeiden war nebst der Erzielung von Rechtssicherheit mittels Schaffung einer Legaldefinition betreffend öffentlich-rechtlicher Grundlasten das Ziel der Gemeinde Eschen-Nendeln. Dieses Ziel kann nur unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Grundlasten, resultierend aus im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits eingeleiteten aber noch nicht abgerechneten Baulandumlegungsverfahren erreicht werden.

Antrag

Es wird daher beantragt, die Regierung wolle in diesem Sinne auch noch entsprechendes Übergangsrecht schaffen, um infolge der enormen Tragweite dieser Problemstellung Rechtssicherheit zu schaffen. Für diesen Prozess bietet die Gemeinde Eschen-Nendeln gerne ihre weitere Unterstützung zur Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags an.

Antrag

Die vorstehende Stellungnahme sei zu genehmigen und dem Ministerium für Infrastruktur und Justiz zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Arbeitsgruppe Mühle: Einsetzung

Antragsteller Kulturkommission

Bericht

In der Mühle finden diverse Veranstaltungen während des Jahres statt. Dies sind beispielsweise der Mahltag oder die Veranstaltungsreihe Reiseziel Museum. Auf Anfrage ist es auch möglich, eine Führung in der Mühle zu buchen. Im Jahr 2022 erstellten die Verantwortlichen des Rebelbolla Clubs einen Entwurf für ein Tarifblatt für diese Führungen. Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde wurde dieser Entwurf weiter vertieft. Im Verlaufe des Prozesses kamen jedoch die involvierten Personen zum Schluss, dass vorher noch grundsätzliche Fragen rund um die Mühle geklärt werden sollen, bevor die Details über die Ausgestaltung der Tarife angegangen werden.

Der Rebelbolla Club leistet einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Mühle. Das Wissen, wie früher Mais angebaut wurde, wie die Geräte benutzt wurden, etc. ist ein wichtiges Kulturgut und soll entsprechend gepflegt werden. Zudem wurde in den Jahren 2021 und 2022 die Veranstaltungsreihe «Reiseziel Museum» erfolgreich umgesetzt. In beiden Jahren hatte die Mühle erfreulich hohe Besucherzahlen und sehr positive Rückmeldungen.

Annelies Gerner und Regina Hassler-Gerner haben grosses Interesse ihr Wissen weiterzugeben. Dies kann weiterhin in Form von Führungen sein. Bisher übernahm Annelies Gerner die Führungen für Erwachsene. Das Angebot könnte auch auf Schulklassen erweitert werden. Regina Hassler-Gerner würde sich für Führungen für Schulklassen zur Verfügung stellen. Dazu fehlt allerdings noch ein didaktisches Konzept zu diesen Führungen mit den Schulklassen.

Damit die Mühle weiterhin belebt und das Führungsangebot erweitert werden kann, wird sich die Arbeitsgruppe «Mühle» bei der Erarbeitung eines Konzepts u.a. mit folgenden Themen und Fragestellungen befassen:

- Erarbeitung eines Leitbildes für die Mühle als Teil des gesamten Leibildes für den Bereich Kultur
- Wie kann die Mühle weiter belebt werden?
- Erarbeitung eines Tarifblattes für Führungen (Erwachsene und Kinder)
- Erarbeitung eines didaktischen Konzepts für die Führungen für die Kinder und Jugendliche
- Beschriftung der Objekte und Ausbau des Museums

Es wird vorgeschlagen, die Arbeitsgruppe Mühle wie folgt zu besetzen:

- Vorsitzender Ressort Kultur und Vereine (ab 1. Mai 2023)
- Wanja Meier-Tyrol, Gemeinde Eschen
- Annelies Gerner, Vertreterin Rebelbolla Club
- Regina Gerner-Hassler, Vertreterin Rebelbolla Club

Bei Bedarf werden externe Sachverständige beigezogen.

Budget

Im Bereich Kultur ist im Konto Nr. 300.300.00 ein Betrag von CHF 18'000.00 für die Kommissionsarbeit vorgesehen. Es wird mit Kosten von ca. CHF 3'000.00 für die Umsetzung des Auftrages gerechnet.

Anträge

1. Die Arbeitsgruppe «Mühle» sei mit folgenden Mitgliedern einzusetzen:
 - Vorsitzender Ressort Kultur und Vereine (ab 1. Mai 2023)
 - Wanja Meier-Tyrol, Gemeinde Eschen
 - Annelies Gerner, Vertreterin Rebelbolla Club
 - Regina Gerner-Hassler, Vertreterin Rebelbolla Club
2. Das erarbeitete Konzept sei dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2023: Festlegung des Termins

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) ist innerhalb von 6 Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission zu wählen. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre. Gemäss Punkt VII der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln besteht die Geschäftsprüfungskommission aus drei Mitgliedern.

Die Wahl soll am 2. Juli 2023 vor den Sommerferien durchgeführt werden. An diesem Tag findet voraussichtlich auch eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission sei am 2. Juli 2023 durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachfolgeplanung Gemeindekanzlei 2023 - 2024 Vorstellung / Genehmigung

Antragsteller Personalkommission

Bericht

In der Gemeindekanzlei sind per Februar 2024 zwei Stellen neu zu besetzen (Ersatzanstellungen). Einerseits betrifft dies den Sachbearbeiter Informatik / Öffentlichkeitsarbeit und andererseits die Sachbearbeiterin Alter / Gesundheit. Beide treten zu diesem Zeitpunkt die Frühpension an. Aufgrund der anstehenden Ersatzanstellungen wurde im Januar 2023 der Prozess für die Nachfolgeplanung frühzeitig gestartet.

Den Prozessverantwortlichen (Gemeindevorsteher, Leiter Gemeindekanzlei und Leiterin Personal) ist es wichtig, dass die Nachfolgeplanung im Grundsatz als Chance gesehen wird, um zukünftigen und stetig steigenden Anforderungen an eine moderne Gemeindeverwaltung gerecht zu werden. Es wurden mit allen Mitarbeitenden der Gemeindekanzlei ein oder mehrere Gespräche geführt, um die Ideen und Inputs für die Nachfolgeplanung aufzunehmen. Die angehenden Frühpensionäre wurden zudem auf den anstehenden Pensionierungs-Prozess sensibilisiert und in die Nachfolgeplanung eingebunden.

Die Stelleninhalte sowie Stellenbeschreibungen aller Mitarbeitenden der Gemeindekanzlei wurden überprüft und gesamtheitlich betrachtet. Ausserdem haben sich die Aufgabeninhalte in den letzten Jahren verändert. Dies wird sich in Zukunft weiter akzentuieren. Dementsprechend wurden die Anforderungsprofile der neuen Stelleninhaber angepasst.

Weiter wurden im Prozess auch andere Gemeindeverwaltungen angeschaut, wie diese die Stelleninhalte besetzt haben und welche Stellenprozente dafür zur Verfügung stehen. Dieser externe Benchmark zeigt, dass die Stellenprozente sowie -inhalte in anderen Gemeinden unterschiedlich verteilt und nicht 1:1 vergleichbar sind. Ein Gespräch mit dem externen Informatikanbieter über Inhalte, Anforderungen und Schnittstellen der Stelle Sachbearbeiter Informatik / Digitales wurde am 26. April 2023 geführt und rundet den Prozess ab. Die Erkenntnisse aus diesem Gespräch wurden nachfolgend noch in den weiteren Prozess integriert.

Stelle Informatik / Digitales 80-100%

Es wird vorgeschlagen, dass die Stelle Sachbearbeiter Informatik / Öffentlichkeitsarbeit aufgrund der Stelleneinhalte als Sachbearbeiter Informatik / Digitales geführt wird. Die Ausschreibung der Stelle soll mit einem Pensum von 80 – 100% erfolgen. Ziel ist es, die Stelle mit einem Umfang von 100% zu besetzen.

Als Aufgabenschwerpunkte für eine zukunftsorientierte IT-Stelle wurden definiert:

- Organisatorische und administrative Betreuung der gesamten ICT-Umgebung (Hard- und Software, Kommunikationsmittel etc.)

- First-Level-Support
- Durchführung von Digitalisierungs- und Informatikprojekten mit internen und externen Stellen
- Betreuung und Weiterentwicklung der Kommunikationskanäle
- Gestaltung von Kommunikationsprodukten (Flyer, Präsentationen, Broschüren etc.)

Als ideales Anforderungsprofil wird erachtet:

- Abgeschlossene Berufslehre als Informatiker / vergleichbare Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung im ICT-Bereich
- Erfahrung im First-Level-Support
- Fundierte Kenntnisse in den Bereichen Client, Server, Netzwerk und Internet von Vorteil
- Sehr gute Kenntnisse im Microsoft-Umfeld
- Sehr gute Kenntnisse mit InDesign, Photoshop, Illustrator oder vergleichbaren Anwendungen
- Selbständige Arbeitsweise bei zugleich starker Teamorientierung
- Technisches Verständnis, Sinn für Abläufe und Vorgänge

Ziel ist es, die Stelle des bisherigen Stelleninhabers mit den ziemlich gleichen Aufgabenschwerpunkten zu besetzen. Neu wird ein Schwerpunkt auf die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten nach innen und aussen gesetzt. Dieser Bereich wird in Zukunft an Gewicht gewinnen, weil die Digitalisierung in den nächsten Jahren auch vermehrt in der öffentlichen Hand Einzug halten wird. Hingegen soll der neue Stelleninhaber insbesondere zu Beginn keine Aufgaben bei den Abstimmungen und Wahlen übernehmen. Diese Prozesse werden in Zukunft hauptsächlich vom Leiter der Gemeindekanzlei und von der Gemeindesekretärin übernommen. Mittelfristig besteht jedoch das Ziel, dass wiederum eine dritte Person in diese wichtigen Prozesse eingearbeitet wird.

Nachfolgeplanung Gemeindekanzlei 2023 – 2024 / Phase 1

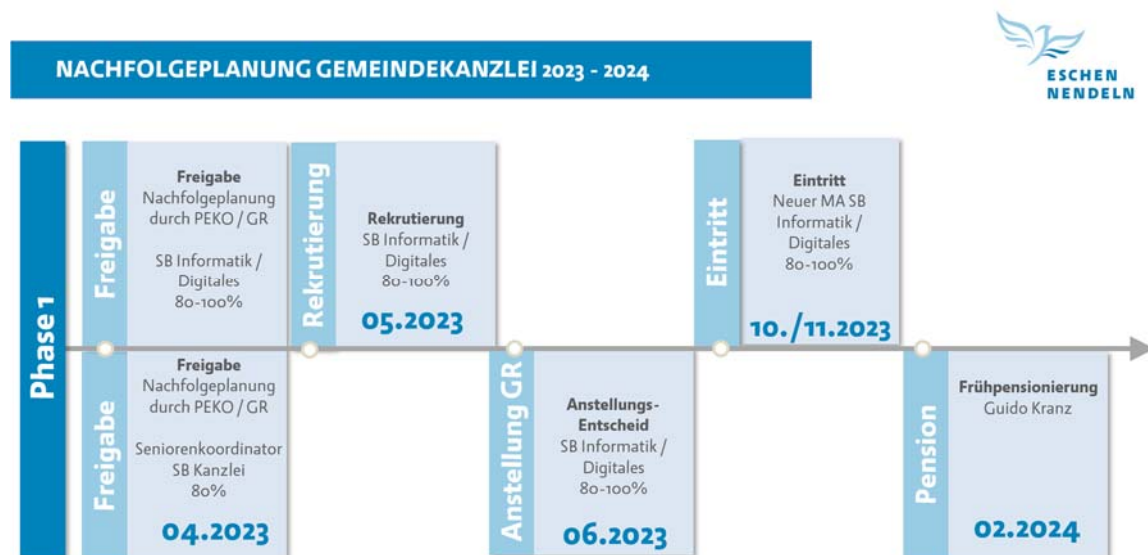


Abbildung: Phase 1 Nachfolgeplanung Gemeindekanzlei (Informatik und Digitales)

Mit der Rekrutierung der Stelle Sachbearbeiter Informatik / Digitales 80-100% soll im Mai 2023 gestartet werden. Je nach Verlauf der Rekrutierung kann der Anstellungsentscheid im Juni 2023 gefällt werden.

Damit das fundierte und langjährige Fachwissen des aktuellen Stelleninhabers weitergegeben werden kann, wird der Eintrittstermin eines neuen Mitarbeitenden auf ca. November 2023 als ideal erachtet.

Kosten

Durch die Überschneidung der Stelleninhaber entstehen Mehrkosten in der Höhe der zusätzlichen Lohnkosten.

Stelle Seniorenkoordinator / Sachbearbeiter Gemeindeganzlei 80%

Nach Überprüfung der Stelle Alter und Gesundheit wird vorgeschlagen, dass die Stellenprozente neu zusammengesetzt werden sollen. Für die Koordinationsaufgaben im Seniorenbereich wird ein Pensum von 40-50% als sinnvoll erachtet. Die übrigen Stellenprozente stehen der Gemeindeganzlei für bestehende und neue Aufgaben zur Verfügung.

Vorschlag für die Aufgabenschwerpunkte:

- Aktive, aufsuchende Seniorenarbeit und Seniorenberatung
- Organisation und Durchführung von Projekten sowie Veranstaltungen
- Koordination der im Altersbereich tätigen Organisationen und Institutionen
- Betreuung des Bereichs der mobilen Kulturgüter
- Verantwortung für das Gemeindeganzlei 360°
- Allgemeine Projekte sowie Aufgaben für die Abteilung Gemeindeganzlei

Ihr ideales Profil

- Grundbildung im kaufmännischen oder sozialen / gesundheitlichen Bereich und mehrjährige Berufserfahrung
- Weiterbildung im Bereich soziale Arbeit oder vergleichbare Weiterbildung
- Praktische Erfahrungen mit Menschen in der nachberuflichen Phase
- Gute Kenntnisse der Gemeinde und der lokalen Gegebenheiten respektive starkes Interesse am Gemeindegeschehen
- Einfühlungsvermögen sowie ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft
- Teamorientierte und selbständige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Weiterbildung sowie zu unregelmässiger Arbeitszeit

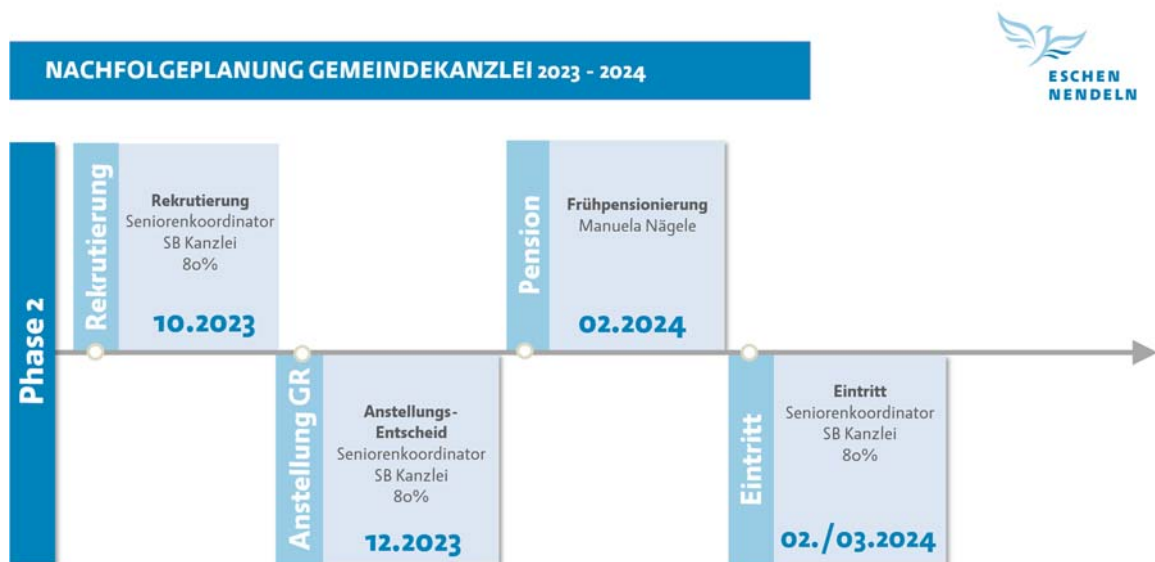


Abbildung: Phase 2 Nachfolgeplanung Gemeindeganzlei (Stelle Alter und Gesundheit)

Für diese Funktion wird als idealer Eintrittstermin der Februar oder März 2023 erachtet. Die Einschulung des neuen Mitarbeitenden ist durch die Gemeindesekretärin gewährleistet.

Kosten

Die Entlohnung der Stelle wird gemäss der Lohnklasseneinstufung der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Da keine zeitliche Überschneidung mit der Sachbearbeiterin Alter und Gesundheit vorgesehen ist, entstehen keine Mehrkosten.

Organigramm / Unterstellung

Beide Stellen sollen wieder direkt dem Leiter der Gemeindekanzlei innerhalb des bestehenden Pensums unterstellt werden.

Reduktion von Stellenprozenten

Je nach Anstellungspensum werden die Gesamt-Stellenprozente der Gemeindekanzlei um 5% bis 25% reduziert.

Sitzung der Personalkommission vom 24. April 2023

Die Personalkommission unterstützt den vorgeschlagenen Prozess und hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 die Freigabe für die Nachbesetzung der Stellen erteilt.

Anträge

1. Vom bisherigen Prozess der Nachfolgeplanung Gemeindekanzlei sei Kenntnis zu nehmen.
2. Von den Beschlüssen der Personalkommission sei Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Nachtragskredit Alarmierung

Antragsteller

Kommandant Freiwillige Feuerwehr Eschen

Bericht

Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Gemeindefschutzes funktioniert aktuell nur über Telefon / SMS. Das Land Liechtenstein hat im Projekt «Autonome Alarmierung» Möglichkeiten geprüft, Angehörige der Rettungs- und Hilfsorganisation zu alarmieren, falls die regulären Kommunikationsmittel ausfallen. An der Kommandantensitzung vom 22. Februar 2023 wurde landesweit beschlossen, dass an den Feuerwehrdepots Antennen montiert werden, sodass Mitglieder der Feuerwehr alarmiert werden können, autonom von allen anderen Kommunikationsmitteln. Die Kosten für die Antenne beim Mehrzweckgebäude belaufen sich auf CHF 16'500.00. Zudem müssen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hierfür mit Pagern ausgestattet werden.

Beim Ausfall der regulären Kommunikationsmittel kommt auch der Gemeindefschutz mit dem Notfalltreffpunkt zum Einsatz. Für Mitglieder des Gemeindefschutzes besteht ebenfalls das Problem, dass sie beim Ausfall der Telefonie nicht alarmiert werden können. Aufgrund der technischen Prüfung hat sich ergeben, dass mittels der Antenne der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefschutz ebenfalls alarmiert werden kann.

Die Feuerwehr sowie der Gemeindeschutz empfehlen dringend die Beschaffung von Pagern. Hierfür wurden Offerten bei der Firma Swissphone Wireless AG sowie bei der Firma Nägele Capaul AG eingeholt. Bei einer gemeinsamen Bestellung der Pager durch den Gemeindeschutz profitiert auch der Gemeindeschutz von den tieferen Preisen. Die Feuerwehr benötigt 60 Pager und der Gemeindeschutz 16 Pager. Bei der günstigeren Offerte der Nägele-Capaul AG betragen die Anschaffungskosten für die Feuerwehr CHF 23'174.90 inklusive Programmierstation und CHF 5'945.00 für den Gemeindeschutz.

Die Kosten für die im Preis enthaltene Programmierstation belaufen sich auf CHF 890.00. Der Hersteller würde für das Programmieren CHF 40.00 je Pager verlangen. Somit können bei der selbstständigen Programmierung Kosten von über CHF 2000.00 eingespart werden.

Budget

Die Vorgaben / Empfehlungen vom Land kamen erst nach der Budgetierung. Im Budget 2023 sind deshalb keine Mittel vorgesehen. Zusammenfassend ergeben sich folgende Kosten für die autarke Alarmierung:

Kto.	Anschaffung		Betrag
093.314.00	Antenne Mehrzweckgebäude	CHF	16'376.85
140.311.00	Pager Feuerwehr (60 Stück) inklusive Programmierstation	CHF	23'174.90
160.311.00	Pager Gemeindeschutz (16 Stück)	CHF	5'945.00
	Total	CHF	45'496.75

Auf die Anschaffung von Ladestationen für die Pager kann verzichtet werden.

Anträge

1. Es sei ein Nachtrag von CHF 45'500.00 für die autonome Alarmierung zu sprechen.
2. Der Auftrag für die Anschaffung der Antenne für die autarke Alarmierung sei an die Firma Swissphone Wireless AG, zum Offertpreis von CHF 16'376.85 zu vergeben.
3. Der Auftrag für die Anschaffung von 60 Pagern, Typ Swissphone s.Quad 15, inklusive Programmierstation für die Feuerwehr sei an die Firma Nägele-Capaul AG zum Offertpreis von CHF 23'174.90 zu vergeben.
4. Der Auftrag für die Anschaffung von 16 Pagern, Typ Swissphone s.Quad 15, für den Gemeindeschutz sei an die Firma Nägele-Capaul AG zum Offertpreis von CHF 5'945.00 vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).

Sommernutzung Postplatz: Ausschreibung und Vergabe

Antragsteller Leiter Bauwesen

Hintergrund

Während des Winters wird ein Marronistand samt Aufenthaltsraum (Gondel) auf dem Postplatz betrieben. Mittlerweile kann festgehalten werden, dass sich der Winterbetrieb im Dorf etabliert hat und im Allgemeinen zur Zentrumsbelebung seinen Teil beiträgt.

Das Merkblatt «Saisonale und mobile Verkaufsstände» wurde unterdessen in Zusammenarbeit mit der SLIV AG (Ortsplaner Gemeinde Eschen-Nendeln) erstellt und befindet sich in der Fertigstellungsphase. Bei der Sitzung der Ortsplanungskommission vom 21. März 2023 wurde das Merkblatt inhaltlich einstimmig genehmigt. Ziel des Merkblattes ist es, einheitliche Regelungen und Anforderungen für das Aufstellen von Imbissbuden, Eisstände etc. zu definieren sowie klare Rahmenbedingungen und geeignete Standorte festzulegen. So soll die zukünftige Beurteilung durch die Gemeinde erleichtert werden.

In dem Merkblatt geht es um Verkaufsstände bzw. Imbissbuden in Form von zeitlich befristeten, nicht fest im Boden verankerten (mobilen) Bauten, mit saisonaler kommerzieller Nutzung (in der Regel Verkauf von Essen und Getränken zum direkten Konsum, beispielsweise Eis- und Marronistände, Food-Trucks, Imbissbuden etc.). Ein solcher Verkaufstand ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. c) Baugesetz des Landes Liechtenstein (BauG) eine Baute und unterliegt somit, je nach Grösse, der Baubewilligungs- oder der Anzeigepflicht (BauG Art. 72, 73). Neben dem Baugesuch bzw. der Bauanzeige beim AHR ist zudem aufgrund der in der Regel nicht zonenkonformen Nutzungsart oder Bauweise eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde erforderlich (Art. 3 Abs. 2 BauG und Art. 29 BauO). Hierüber hat der Gemeinderat zu entscheiden. Im Merkblatt wird dazu ein Betriebs-Konzept verlangt, in welchem alle wichtigen Punkte für die Beurteilung des Vorhabens zusammengefasst darzulegen sind (Verkaufs- und Warenangebot, Öffnungszeiten, Hygienekonzept, Ausstattung Aussenraum, Nachweis über Mobilität/ Flexibilität des Verkaufsstands).

Weitere Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- Ausschliesslich temporäre und saisonale Nutzung (befristet)
- Keine «geschäftsschädigende» Konkurrenz zu anderen Betrieben im Nahbereich
- Keine negativen Auswirkungen auf Lebens- und Wohnqualität (geringe Emissionen, Sauberkeit etc.)
- Angemessene, attraktive Gestaltung und gute Einordnung ins Ortsbild.

Das saisonale Angebot soll insbesondere zur Zentrumsbelebung beitragen. Daher einigten sich die OPK-Mitglieder auf folgende Standorte:

- Eschen Postplatz
- Eschen Britschenplatz
- Nendeln Zentrum

Bericht

Der Gemeinde Eschen-Nendeln wurde am 10. März 2023 ein Konzept für eine Sommer-Eislounge im Zentrum von Eschen vorgelegt. Angeboten werden sollen in erster Linie verschiedene Eissorten eines professionellen Eisherstellers aus der Innerschweiz, darüber hinaus Getränke (nichtalkoholisch sowie alkoholisch) und kleine Snacks. Als Verkaufstand dient ein umgebauter Truck mit eingebauter Kühltheke und Kühlschränken. Im Aussenbereich sollen Sitzmöbel und kleine Tische aufgestellt werden, Outdoor-Teppiche für

gemütliches Feeling, Pflanzentröge, Outdoor-Beleuchtung sowie eine Pergola bzw. ein Sonnensegel als Schattenspender.

Im Rahmen der OPK-Sitzung vom 21. März 2023 wurde das Konzept positiv gewürdigt und die weiteren Schritte sowie allfällige Auflagen / Vorgaben diskutiert. Die Ortsplanungskommission erachtet das Vorhaben als Chance und Mehrwert für die Belebung des Eschner Dorfzentrums im Sommer. Die Anforderungen gemäss Merkblatt für mobile und saisonale Verkaufsstände werden grundsätzlich erfüllt.

Wie im Merkblatt vorgesehen, soll im Sinne einer Gleichbehandlung weiterer Anbieter eine öffentliche Ausschreibung für ein Konzept zur Sommernutzung auf dem Postplatz Eschen stattfinden. Die Beurteilung soll dann ebenfalls unter Berücksichtigung des Merkblatts erfolgen.

Bei der öffentlichen Ausschreibung sind 2 Konzepte für den Sommerbetrieb eingegangen. Zum einen das bereits erwähnte Konzept und zum anderen das Konzept für einen Imbiss.

Konzept 1 - Sommer-Eislounge

Speisen:	Selbstgemachtes veganes Bio-Eis von einem Hersteller aus der Innerschweiz. Es werden rund 18 verschiedenen Sorten bei variierenden Geschmacksrichtungen angeboten und wird in Eiswaffeln sowie Eisbechern serviert. Zusätzlich werden verschiedenen Backwaren wie selbstgemachte Törtchen und Zimtschnecken angeboten.
Getränke:	Wasser, Sirup Getränke sowie frisch gepresste Säfte (Smoothies) als Nichtalkoholisches Angebot. Die alkoholischen Getränke beschränken sich auf Wein (weiss und rot) sowie Prosecco. Hochprozentige Getränke werden im Konzept nicht berücksichtigt.
Verkaufsstand: Ausstattung:	27 Jahre alter UPS-Truck umgebaut zu einem Eis-Truck und weiss (hell) gestrichen. Die Ausstattung sowie die Umgebungsgestaltung erfolgt mit Strandmöbel und soll Sommerfeeling ausstrahlen. Als Sitzgelegenheit werden Sommerliegen und Outdoor-Loungemöbel bereitgestellt. Als Schattenspender werden Sonnensegel aufgestellt. Wesentlich zur Gemütlichkeit sollen zudem Outdoor-Teppiche und eine ansprechende Bepflanzung in Blumentöpfen beitragen.
Öffnungszeiten:	Montag bis Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr, kann aber den Bedürfnissen angepasst werden.

Konzept 2 – Imbiss

Speisen:	Selbstgemachte Speisen, auch vegetarisch und vegan, Curry-Wurst, Cervelat, Bratwurst und Pommes. Kann aber auch angepasst bzw. erweitert werden mit Burger und Fish & Chips. Bei heissen Temperaturen kann auch eine Eistruhe (ohne Angaben bezüglich Anbieter und Sorte) aufgestellt werden.
Getränke:	Wasser, diverse Süssgetränke als Nichtalkoholisches Angebot. Die alkoholischen Getränke beschränken sich auf Bier. Hochprozentige Getränke werden im Konzept nicht berücksichtigt.
Verkaufsstand: Ausstattung:	Mobiler Trailer Sitz- und Stehgelegenheiten
Öffnungszeiten:	Voraussichtlich 7 Tage pro Woche. Die genauen Zeiten liegen noch nicht vor, können aber den Bedürfnissen angepasst werden.

Anforderungen und Bewertungskriterien aus dem Merkblatt

Idee / Hintergrund

Der Postplatz soll durch die künftige Nutzung im Sommer noch stärker belebt und aufgewertet werden. Der Verkaufsstand-Stand soll in einer temporären und mobilen Kleinbaute, z.B. in einem umgenutzten

Anhänger, einem Food-Truck oder ähnlichem eingerichtet werden und über einen kleinen Aussenbereich verfügen. Eine attraktive Gestaltung und eine stimmungsvolle Atmosphäre sollen zum Verweilen einladen. Das Warenangebot soll auf die Nutzung in der Sommersaison ausgerichtet sein.

Anforderungen und Rahmenbedingungen

- Gesucht wird ein Konzept für eine Nutzung des Postplatzes während der Sommermonate von Mai bis September, die zu Belebung des Ortszentrums von Eschen beitragen kann.
- Das vorgesehene Verkaufs-/Warenangebot ist im Konzept zu beschreiben. Gewünscht ist ein auf die Sommermonate abgestimmtes Warenangebot. Bestehende Gastronomiebetriebe im Kern von Eschen (St. Martins Pub, Café/Bäckerei Georg) sollen nicht konkurrenziert, sondern wenn möglich optimal ergänzt werden.
- Der Verkaufsstand und die zugehörige Aussenfläche sind ansprechend zu gestalten und haben sich gut ins Ortsbild einzufügen. Dazu sind im Konzept die erforderlichen Angaben zu treffen und ggf. anhand von Fotos oder Visualisierungen darzustellen (Gestaltung und Umgebungsplan sowie Ausstattungselemente).
- Der Verkaufsstand muss soweit mobil und flexibel sein, dass bei Bedarf (z.B. bei Veranstaltungen) ein schneller Abbau (innerhalb weniger Stunden) möglich ist. Das gleiche gilt für die Ausstattung der Aussenfläche.
- Der Betrieb sollte zu keinen negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität in der näheren Umgebung führen (Emissionen wie Lärm oder Geruchsbildung sind so gering wie möglich zu halten).
- Die geplanten Öffnungszeiten sind im Konzept aufzuzeigen.
- Das Konzept muss grundsätzlich umsetzbar und bewilligungsfähig sein. Vorschriften betreffend Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Arbeitnehmerschutz, Behindertengleichstellung, Brandschutz usw. müssen eingehalten werden.

Antrag

Die Sommernutzung gemäss dem eingereichten Konzept 1 sei auf Basis einer rechtskräftig erteilten Baubewilligung für die nächsten sechs Jahre (inkl. ein Jahr Testphase) ab dem Sommer 2023 mit folgenden Auflagen zuzustimmen:

- a. Die Gemeinde kann die Platznutzung nach jeder Sommersaison in ihrer Funktion als Eigentümerin widerrufen.
- b. Im Baubewilligungsverfahren kann der Gemeinderat zusätzliche Auflagen und Bedingungen erlassen, welche zusätzlich zum heutigen Gemeinderatsbeschluss zu erfüllen sind.
- c. Betreffend die Platznutzung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Photovoltaik-Anlagen auf der Primarschule und der Turnhalle Nendeln: Verschiebung Nachtragskredit

Antragsteller

Immobilienverwalter

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 1. Dezember 2021 wurde der Liechtensteinischen Kraftwerken AG (in der Folge LKW) der Bau und der anschliessende Betrieb von zwei Photovoltaikanlagen auf den Dächern der

Primarschule und der Turnhalle Nendeln für die Dauer von 25. Jahren genehmigt. Gleichzeitig wurde für das Erstellen einer neuen Absturzsicherung auf dem Dach der Primarschule Nendeln ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 30'000.00 im Konto Nr. 215.314.00 genehmigt und der Auftrag an die LKW vergeben.

Die Montage der beiden Anlagen war zuerst für die Sommerferien 2022 geplant. Lieferverzögerungen führten jedoch dazu, dass die geplanten Arbeiten nicht starten konnten. Auch der zweite anvisierte Termin für die Umsetzung im Herbst 2022 musste verschoben werden, da noch nicht alle Komponenten für die Anlage vorhanden waren und personelle Engpässe zusätzlich als Hindernis auftraten. In der Zwischenzeit sind alle Komponenten vorhanden und mit der Montage der Absturzsicherung wurde zu Beginn der Frühlingsferien 2023 begonnen. Viele Arbeiten im Zusammenhang mit der Montage dürfen aus Sicherheitsgründen nicht während des laufenden Schulbetriebes erfolgen.

Budget

Da im Budget 2023 im Konto Nr. 215.314.00 für die Absturzsicherung kein Betrag vorhanden ist, muss der Nachtragskredit für das laufende Jahr erneut gesprochen werden.

Antrag

Es sei ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 30'000.00 im Konto Nr. 215.314.00 für das Rechnungsjahr 2023 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Neubau Sagenstrasse: Pflästerungs- und Belagsarbeiten / Schlussabrechnung

Antragsteller Ressort Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Der westlich noch nicht erstellte Bereich der Sagenstrasse wird von zwei grossen, einander gegenüberliegenden Bauparzellen (berg- und talseitig der Strasse) dominiert. Der Strassenbereich zwischen diesen beiden Parzellen ist rund 230 m lang und mündet in die Eichenstrasse. Bereits im Jahr 2020 wurden die Arbeiten für Kanalisations- und Meteorwasserleitung, die Verrohrung der Strassenbeleuchtung sowie der Strassenoberbau erstellt und durch den Grundeigentümer der Grundstücke Nrn. 1078 und 1072 vorfinanziert.

Die ausstehenden Pflästerungs- und Belagsarbeiten wurden im Gemeinderat am 29. Juni 2022 vergeben und nachfolgend realisiert. Die Finanzierung erfolgte wiederum durch den Grundeigentümer der Grundstücke Nrn. 1078 und 1072.

Da einerseits die Überbauung «Wida» nicht vollumfänglich abgeschlossen ist und andererseits auf der oberliegenden Parzelle 1072 noch keine Bauabsicht vorliegt, wurde im Strassenraumperimeter auf den Einbau der obersten Schicht vorläufig (Deckbelag) verzichtet. Der Einbau des Deckbelages erfolgt erst nach Beendigung des Bauprojektes «Wida». Für diese Abschlussarbeiten wurde eine Kostenschätzung in Höhe von CHF 176'062.60 mit einer Genauigkeit von +/- 15% erstellt.

Schlussabrechnung

29. Juni 2022	Verpflichtungskredit	CHF	460'000.00	=	100 %
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Baumeister	CHF	279'954.70		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Bauingenieur	CHF	30'725.20		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung LKW	CHF	11'109.25		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Diverses	<u>CHF</u>	<u>9'551.55</u>		
29. März 2023	Gesamtaufwendungen	<u>CHF</u>	<u>331'367.70</u>	=	72.04 %
29. März 2023	Kreditunterschreitung	CHF	128'632.30	=	27.96 %

Antrag

Die Schlussabrechnung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pfrundweg: Sanierung Kanalleitungen und Beleuchtung / Schlussabrechnung

Antragsteller Mitarbeiter Ressort Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Im letzten Jahr hat Liechtenstein Wärme das Fernwärmenetz im Zentrum von Eschen mit der Realisierung der Fernwärmeleitung «Heragass bis Jenalweg» erweitert. Im Zuge der damals geplanten Bauarbeiten hat der Gemeinderat am 13. April 2022 entschieden, das vorliegende Projekt in der gleichen Bauphase zu realisieren und so von verschiedenen Synergien zu profitieren.

Die Regen- und Schmutzwasserleitungen wurden im Pfrundweg punktuell saniert. Ausserdem wurde die neue Bachwasserzuleitung unter der Dr. Albert-Schädler-Strasse erstellt. Dies erfolgte zur Vorbereitung der im laufenden Jahr geplanten Ausbauarbeiten am «Pfarrer Ludwig Jenal-Weg».

Die Beleuchtung im Bereich des Weinberges unterhalb des Pfrundhauses wurde nach aktuell gültigem Standard (LED-Leuchtmittel inkl. Kandelaberrohr) erneuert. Die punktuelle Sanierung der Beleuchtung im Pfrundweg bewirkt, dass nach dem Ausbau der Fuss- und Radwegverbindung „Pfarrer Ludwig Jenal-Weg“ eine durchgängige Beleuchtung vom Zentrum bis zum neuen Einkaufszentrum Migros vorhanden ist.

Schlussabrechnung

13. April 2022	Nachtragskredit	CHF	120'000.00	=	100.00 %
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Baumeister	CHF	54'280.75		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Bauingenieur	CHF	17'969.50		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung LKW	CHF	11'899.90		
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Diverses	<u>CHF</u>	<u>11'769.45</u>		
29. März 2023	Gesamtaufwendungen	<u>CHF</u>	<u>95'919.60</u>	=	79.93 %
29. März 2023	Kreditunterschreitung	CHF	24'080.40	=	20.07 %

Antrag

Die Schlussabrechnung sei zu genehmigen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftspark Eschen: Erschliessung Bereich Essanepark: Schlussabrechnung

Antragsteller Ressort Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Der Wirtschaftspark Eschen soll in verschiedenen Schritten zu einem modernen und attraktiven Arbeitsstandort weiterentwickelt werden. Dazu wurden bereits verschiedene bauliche und strategische Massnahmen umgesetzt. Unter der Führung der Gemeinde Eschen-Nendeln wurden folgende bauliche Massnahmen umgesetzt bzw. abgeschlossen:

- Ausbau südlicher Wassergraben
- Ausbau und Sanierung der Kanalisation (Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen)
- Ausbau und Sanierung der Werkleitungen (Wasser, Strom, Kommunikation, Gas, etc.)
- Ausbau des bestehenden Zubringers auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1805
- Neubau einer Verbindungsstrasse auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1808
- Ausbau Rad- und Gehweg mit direkter Anbindung an die Bushaltestelle Essanestrasse.

Das beschriebene Bauprojekt erstreckte sich über mehrere Jahre. Nach Abschluss der Belagsarbeiten entstanden auf der Achse 3 (nördlich Essanepark) erheblichen Differenzialsetzungen. Folglich musste die Achse mehrmals saniert werden. Auch mussten die Strassenmarkierungen neu erstellt sowie diverse Umgebungsgebiete angepasst werden.

Mit der Fertigstellung des Projektes konnte für alle Verkehrsteilnehmer aber auch für die bestehenden und neuen Unternehmen eine erhebliche Verbesserung in punkto Verkehrsanbindung und -sicherheit erzielt werden.

Schlussabrechnung

19. Februar 2020	Verpflichtungskredit	CHF	2'060'000.00	= 100 %
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Baumeister	CHF	1'721'739.75	
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Bauingenieur	CHF	186'503.25	
Winter 2022/2023	Schlussrechnung LKW	CHF	70'041.05	
Winter 2022/2023	Schlussrechnung Diverses	CHF	<u>119'883.95</u>	
29. März 2023	Gesamtaufwendungen	CHF	<u>2'098'168.00</u>	= 101.85 %
29. März 2023	Kreditüberschreitung	CHF	38'168.00	= 1.85 %

Antrag

Die Schlussabrechnung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sportpark Eschen-Mauren: Antrag des Tennisclubs Eschen-Mauren zur Errichtung eines mobilen Padel Court

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Anlässlich der letzten Gemeinschaftssitzung im September 2022 wurde der Gemeinderat vor Ort über die anstehenden Sanierungsarbeiten bei den Tennisaussenplätzen informiert. Gleichzeitig behandelten die Gemeinderäte auch ein Ansuchen für die Erstellung eines Padel Tennisplatzes im 2023 und eines weiteren im 2026. Die Gemeinderäte beschliessen damals, dass die Thematik an der Gemeinschaftssitzung 2023 nochmals behandelt werden soll. Weiter wurde festgelegt, die prognostizierten Kosten von CHF 200'000.00 (CHF 100'000.00 pro Gemeinde) für einen Platz in die jeweiligen Finanzplanungen 2024 aufzunehmen.

In der Zwischenzeit hat der Tennisclub Eschen-Mauren zusammen mit der Bauverwaltung Mauren weitere Abklärungen zur Erstellung eines Padel Court (=Platz) gemacht. Dabei hat sich gezeigt, dass es auch möglich ist, eine mobile Anlage zu erstellen. Mobil bedeutet, dass die Glaswände nicht auf festen Fundamenten errichtet werden, sondern frei auf einem Platz stehen können und nur leicht in kleinen Betonfundamenten zu verankern sind. Die Anforderung an den Platz ist dabei, dass er seitliches Gefälle hat und sickerfähig ist. Der Vorteil einer solchen Anlage ist, dass sie wieder leicht demontierbar ist, falls zum Beispiel beim Platz Setzungen entstehen. Mit dieser Lösung ist es somit möglich, einen Padel Court zu errichten, obwohl der Untergrund nicht dauerhaft setzungsfrei ist.

Idealerweise werden Padel Courts zwischen dem Sportweg und der Tennishalle innerhalb des Baurechtsgrundstückes Nr. 20112 (Stammgrundstück Nr. 1520) der Tennishalle errichtet. Der erste Platz soll dabei westlich des Zugangs zur Tennishalle entstehen, ein weiterer könnte künftig östlich gebaut werden. Ein Geologe hat geprüft, ob diese Standorte für eine mobile Anlage geeignet wären und wie der Aufbau des Platzes gemacht werden muss, damit Setzungen möglichst vermieden werden. Gemäss diesen Abklärungen zeigt sich, dass Setzungen ohne Pfahlfundation und Fundamentplatte nicht auszuschliessen sind. Aufgrund des geringen Gewichts der mobilen Anlage werden sie ohne Pfahlfundation, allerdings wahrscheinlich erst im Verlauf von 8 bis 10 Jahren auftreten. Die Glaswände könnten dann demontiert, Setzungen behoben und wieder aufgestellt werden.

Inzwischen hat der Tennisclub Eschen-Mauren bei den Vorstehern von Eschen und Mauren einen Antrag auf Errichtung eines mobilen Padel Court am erwähnten Standort eingereicht. Der Tennisclub Eschen-Mauren teilt im Antragschreiben vom 16. März 2023 mit, dass er die Kosten für die Anlage (Glaswände, Beleuchtung und Bodenbelag) selber finanzieren wird. Diese Kosten betragen rund CHF 50'000.00. Bei den Gemeinden wird beantragt, dass diese die Kosten für den sickerfähigen Platz übernehmen. Die Kosten dafür betragen gemäss Abklärungen CHF 65'000.00. Die Gesamtkosten betragen somit rund CHF 115'000.00 und sind somit wesentlich günstiger als eine ortsfeste Anlage. Durch die Mitfinanzierung des

Tennisclubs reduzieren sich die Kosten für jede Gemeinde von ursprünglich CHF 100'000.00 auf CHF 32'500.00. Da Padel Tennis im Trend ist, soll die Umsetzung des ersten Platzes idealerweise schon im 2023 erfolgen. Im Budget 2023 sind keine Mittel für einen Padel Court enthalten. Deshalb wird bei den Gemeinderäten die Projektgenehmigung verbunden mit einem Nachtragskredit für 2023 beantragt.

Anträge

1. Kenntnisnahme des Antrags des Tennisclubs Eschen-Mauren zur Errichtung eines mobilen Padel Court mit Teilübernahme von Kosten in Höhe von CHF 50'000 durch den Tennisclub Eschen-Mauren.
2. Projektgenehmigung zur Errichtung eines Padel Court auf dem Maurer Grundstück Nr. 1520 (Baurecht Tennishalle Nr. 20112).
3. Genehmigung eines Nachtragskredits in Höhe von CHF 65'000 (je CHF 32'500 pro Gemeinde) zum Budget 2023 für den Bau eines sickerfähigen Asphaltplatzes als Basis für die Errichtung eines mobilen Padel Court durch den Tennisclub Eschen-Mauren.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja VU, 3 x Ja FBP, 2 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 1 x Nein VU).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja VU, 3 x Ja FBP, 2 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 1 x Nein VU).

Gemeindeverwaltung (Erdgeschoss): Nutzung der Räumlichkeiten nach dem Auszug der Poststelle

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Wie seit längerem bekannt ist, wird die Post ihre Eschner Filiale an den Standort des neuen Migros an der Essanestrasse dislozieren. Nach mehrmaligem Nachfragen bei der Post liegt mittlerweile auch eine verbindliche Zeitplanung vor. So teilt der Geschäftsführer der Post, Roland Seger, per Ende März 2023 mit, dass die Post per Mitte November 2023 ihren Betrieb am neuen Standort im Migros-Center aufnehmen wird. Im Anschluss daran wird die Post ihre Räumlichkeiten im Zentrum räumen und die mieterseitigen Installationen zurückbauen, sodass voraussichtlich per Anfang Januar oder Februar 2024 die Umbauarbeiten für eine Nachnutzung erfolgen können.

Die Post, die seit 2014 an diesem Standort tätig ist, und zuvor die Liechtensteinische Landesbank, die im Eschner Zentrum eine Filiale betrieben hat, waren für das Eschner Zentrum wichtige Anbieter, die einen wesentlichen Teil zur Zentrumsbelebung beigetragen haben. Entsprechend ist es wichtig, dass auch nach dem Auszug der Post eine für das Zentrum geeignete Nachnutzung erfolgt. Zugleich ist davon auszugehen, dass dieser Prozess von verschiedenen Herausforderungen geprägt sein wird. Einerseits befindet sich das Segment der Fachhändler seit einigen Jahren im Umbruch und selbst grosse Ortszentren beklagen Mühe, Leerstände adäquat zu füllen. Andererseits kommt im Falle des Eschner Zentrums hinzu, dass die Eschner Zentrumsbauten (Saal und Verwaltung) in ihrer Substanz mittlerweile bald 60 Jahre alt sind und in den nächsten Jahren je nachdem erhebliche Umbauten bis hin zu einem Neubau anstehen. So läuft diesbezüglich seit bald drei Jahren ein Prozess zur Zustandserhebung der Zentrumsbauten sowie zur Variantenentwicklung von möglichen Nachfolgelösungen.

Es wird sich als besondere Herausforderung erweisen, eine optimale Nachnutzung der heutigen Post-Räumlichkeiten mit dem Prozess Zentrumsbauten bestmöglich ein Einklang zu bringen. Schliesslich wird jede Nachnutzung der Post-Räumlichkeiten für die Gemeinde Investitionen nach sich ziehen, die es wiederum auf einer derzeit unklaren Amortisations-Zeitleiste abzubilden gilt.

Die positive Feststellung vorab ist, dass es nach derzeitigem Kenntnissstand möglich sein sollte, gute und für das Zentrum gewinnbringende Nachnutzungen zu erzielen. So haben sich in den vergangenen Monaten bereits verschiedene Interessenten bei der Gemeinde gemeldet und haben ihr Interesse an den Räumlichkeiten deponiert. Auf Basis eines intensiven Austausches mit diesen verschiedenen Interessenten hat auch eine Variantenentwicklung und -bewertung stattgefunden, sodass mittlerweile ein Informationsstand vorhanden ist, der eine weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat sinnvoll erscheinen lässt. Zu diesem Zweck wurde eine umfangreiche Präsentation erstellt, die verschiedene Varianten, deren Bewertung und Szenarien zum weiteren Vorgehen enthält.

Nach initialer Variantendiskussion im Gemeinderat soll der Arbeitsstand konsolidiert werden und anschliessend eine öffentliche Ausschreibung der Räumlichkeiten erfolgen.

Budget

Auf die Gemeinde kommen durch die Nachnutzung in jedem Fall erhebliche Kosten zu. Diese unterscheiden sich je nach Nutzung erheblich. Erste Aufwände sind allenfalls im Dezember 2023 absehbar, eigentliche Umbauarbeiten dürften aber nach heutigem Kenntnisstand im ersten Quartal 2024 anfallen. Entsprechend müssen für das Budget 2024 Mittel vorgesehen werden. Bis zur Erstellung des Budgets 2024 sollte auch klarer sein, welche Nachnutzung tatsächlich erfolgen wird, sodass dannzumal auch Klarheit vorhanden sein sollte, welche Mittel im 2024 vorgesehen werden müssen.

Anträge

1. Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das weitere Vorgehen gemäss den Ausführungen sei freizugeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Jahresrechnung 2022

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Gemeinderechnung 2022 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 3,5 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Der Gewinn liegt um CHF 1,2 Millionen über dem Budget. Im Vorjahresvergleich zeigt sich eine Reduktion des Jahresgewinnes um CHF 0,8 Millionen. Die Erträge liegen mit CHF 27,8 Millionen im Bereich des Vorjahres. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen um CHF 0,6 Millionen erhöht.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Ertrag	27'707'537	26'500'500	27'859'439
Betrieblicher Aufwand	-20'914'790	-20'923'500	-20'444'281
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	6'792'747	5'577'000	7'415'158
Abschreibungen	-3'254'836	-3'310'500	-3'184'524
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'537'911	2'266'500	4'230'634
Finanzertrag	106'743	86'000	85'172
Finanzaufwand	-192'254	-75'000	-91'955
Finanzergebnis	-85'511	11'000	-6'783
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	3'452'400	2'277'500	4'223'851

Ergebnis der Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 0.3 Millionen ab. Gegenüber dem Voranschlag weist die Gesamtrechnung ein um CHF 1.9 Millionen besseres Resultat aus. Hierbei liegen die Gesamteinnahmen, teils dank Einmaleffekten, deutlich über dem budgetierten Wert. Die Aufwendungen (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen) hingegen liegen um CHF 0.1 Millionen über dem Voranschlag. Insbesondere aufgrund von zeitlichen Verschiebungen werden die budgetierten Bruttoinvestitionen um CHF 0.8 Millionen unterschritten. Dies führt dazu, dass anstelle eines Fehlbetrages ein Überschuss ausgewiesen werden kann.

Gesamtrechnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Rechnung 2021
Ertrag	27'814'280	26'586'500	27'944'611
Einnahmen Investitionsrechnung	18'487	60'000	271'545
Gesamteinnahmen	27'832'767	26'646'500	28'216'156
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'419'051	-21'310'500	-20'852'072
Bruttoinvestitionen	-6'112'706	-6'928'000	-3'697'511
Gesamtausgaben	-27'531'757	-28'238'500	-24'549'583
Ergebnis der Gesamtrechnung	301'010	-1'592'000	3'666'573

Finanzielle Lage per 31. Dezember 2022

Die Bilanz per 31. Dezember 2022 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	31.12.2022	31.12.2021
Finanzvermögen	69'874'590	66'826'067
Verwaltungsvermögen	58'234'324	55'082'934
Aktiven	128'108'914	121'909'001

Passiven	31.12.2022	31.12.2021
Fremdkapital	9'417'050	6'669'538
Eigenkapital	118'691'864	115'239'463
Passiven	128'108'914	121'909'001

Durch den Jahresgewinn von CHF 3.5 Millionen erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 118.7 Millionen. Das Reservekapital konnte gegenüber dem Vorjahr um CHF 0.5 Millionen erhöht werden und liegt am Jahresende bei CHF 30.5 Millionen.

Reservekapital	31.12.2022	31.12.2021
Liquide Mittel inkl. Geldanlagen	31'536'034	27'526'199
Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzung	7'736'993	8'477'959
Finanzvermögen (ohne Grundstücke/Gebäude)	39'273'027	36'004'158
Fremdkapital (ohne sonstige Rückstellungen)	8'775'124	6'027'612
Reservekapital (ohne Grundstücke/Gebäude des Finanzvermögens)	30'497'903	29'976'546

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt weiterhin über einen soliden Finanzhaushalt.

Das Wichtigste in Kürze:

Die wichtigsten Feststellungen zur Gemeinderechnung 2022 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Gemeinderechnung schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 3.5 Millionen ab.
- Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich mit CHF 0.6 Millionen die grössten Mehreinnahmen aus dem Bereich «Steuern und Finanzausgleich».
- Der betriebliche Aufwand liegt um CHF 0.1 Millionen unter dem budgetierten Wert. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die betrieblichen Aufwendungen um CHF 0.5 Millionen. Hierbei haben sich alle wesentlichen Aufwandarten erhöht.
- Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 0.3 Millionen ab.
- Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 6.1 Millionen getätigt. Das Budget wird damit um CHF 0.8 Millionen unterschritten. Dies insbesondere aufgrund von zeitlichen Verschiebungen beim Neubauprojekt «Begegnungszentrum Nendeln», welches voraussichtlich im 2023 eröffnet wird.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Ertrag	27'707'537	26'500'500	27'859'439
Steuern und Finanzausgleich	22'702'310	22'119'000	22'162'532
Vermögens- und Erwerbssteuer	12'298'478	12'000'000	11'778'430
Ertragssteuer	3'559'523	2'500'000	2'833'814
Übrige Steuererträge	33'545	30'000	33'240
Finanzausgleich	6'810'764	7'589'000	7'517'048
Vermögenserträge	1'401'582	1'344'000	1'421'018
Entgelte und Rückerstattungen	3'334'507	3'033'000	4'261'963
Sonstiger betrieblicher Ertrag	269'138	4'500	13'926
Betrieblicher Aufwand	-24'169'626	-24'234'000	-23'628'805
Personalaufwand	-6'428'763	-6'434'000	-6'313'832
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'005'952	-5'061'000	-4'952'757
Überbrückungsrenten	-177'520	-83'500	-160'081
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'044'808	-1'074'000	-1'022'387
Übriger Personalaufwand	-200'483	-215'500	-178'607
Sachaufwand	-7'063'552	-6'896'000	-6'631'377
Büromaterial, Drucksachen	-227'548	-267'500	-233'461
Anschaffung von Mobilien	-270'632	-228'000	-457'357
Wasser, Energie	-448'218	-416'500	-438'493
Verbrauchsmaterialien	-548'964	-545'500	-471'905
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'720'621	-1'625'000	-1'830'898
Übriger Unterhalt durch Dritte	-191'056	-186'500	-202'573
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-273'516	-277'500	-176'361
Spesenzahlungen, Anlässe	-129'665	-134'500	-57'734
Dienstleistungen, Honorare	-3'180'622	-3'132'500	-2'706'280
Übriger Sachaufwand	-72'710	-82'500	-56'315
Beitragsleistungen	-7'326'529	-7'585'500	-7'158'058
Land	-2'496'797	-2'612'500	-2'459'909
Gemeinde und Verbände	-516'420	-516'500	-559'090
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-915'675	-952'000	-971'920
Private Institutionen und Haushalte	-3'389'984	-3'497'000	-3'160'030
Übrige Beiträge	-7'653	-7'500	-7'109
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-95'946	-8'000	-341'014
Abschreibungen	-3'254'836	-3'310'500	-3'184'524
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'537'911	2'266'500	4'230'634
Finanzergebnis	-85'511	11'000	-6'783
Finanzertrag	106'743	86'000	85'172
Zins- und Dividendenertrag	100'531	86'000	85'072
Wertzunahme Wertschriften	6'212	0	100
Finanzaufwand	-192'254	-75'000	-91'955
Bank-, PC-Spesen, Zinsaufwand	-17'883	-19'000	-8'355
Wertabnahme Wertschriften	-167'434	-56'000	-83'600
Sonstiger Finanzaufwand	-6'937	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	3'452'400	2'277'500	4'223'851

Investitionsrechnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Rechnung 2021
Grundstücke	0	20'000	0
Tiefbauten	1'016'207	1'040'000	1'953'633
Hochbauten	4'206'325	4'800'000	581'606
Mobilien	70'963	155'000	181'951
Investive Ausgaben Sachanlagen	5'293'495	6'015'000	2'717'190
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0	0
Eigeninvestitionen	5'293'495	6'015'000	2'717'190
Land, Gemeinden und Verbände	760'116	849'500	927'160
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	45'492	52'500	53'161
Private Institutionen	13'603	11'000	0
Investitionsbeiträge	819'211	913'000	980'321
Bruttoinvestitionen	6'112'706	6'928'000	3'697'511
Investive Einnahmen	-18'487	-60'000	-271'545
Nettoinvestitionen	6'094'219	6'868'000	3'425'966
Gesamtrechnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2022	Rechnung 2021
Ertrag	27'814'280	26'586'500	27'944'611
Einnahmen Investitionsrechnung	18'487	60'000	271'545
Gesamteinnahmen	27'832'767	26'646'500	28'216'156
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'419'051	-21'310'500	-20'852'072
Bruttoinvestitionen	-6'112'706	-6'928'000	-3'697'511
Gesamtausgaben	-27'531'757	-28'238'500	-24'549'583
Ergebnis der Gesamtrechnung	301'010	-1'592'000	3'666'573
Ertrag	27'814'280	26'586'500	27'944'611
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'419'051	-21'310'500	-20'852'072
Selbstfinanzierung	6'395'229	5'276'000	7'092'539
Nettoinvestitionen	6'094'219	6'868'000	3'425'966
Selbstfinanzierungsgrad in Prozent	105	77	207

Bilanz	31.12.2022	31.12.2021
Finanzvermögen	69'874'590	66'826'067
Flüssige Mittel	28'728'763	22'494'999
Kassa, Post, Bank	21'742'190	19'544'999
Kurzfristige Finanzanlagen	6'986'573	2'950'000
Forderungen	7'587'579	8'305'205
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1'810'819	3'024'996
Steuerforderungen	3'438'676	2'729'367
Kontokorrent Landeskasse	2'941'484	3'329'242
Delkreder	-603'400	-778'400
Aktive Rechnungsabgrenzung	149'414	172'754
Anlagen des Finanzvermögens	33'408'834	35'853'109
Geldanlagen	2'807'271	5'031'200
Grundstücke	25'355'530	25'263'868
Gebäude	5'246'033	5'558'041
Deckungskapitalien unselbständiger Anstalten und Stiftungen	0	0
Verwaltungsvermögen	58'234'324	55'082'934
Sachanlagen	57'592'388	54'440'998
Grundstücke, Waldungen	6'336'057	6'336'057
Hochbauten	35'600'772	32'679'262
Tiefbauten	14'943'930	14'424'770
Mobilien	711'629	1'000'909
Darlehen	641'926	641'926
Darlehen an Land (SPL)	502'926	502'926
Darlehen an Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein	139'000	139'000
Beteiligungen	10	10
Aktiven	128'108'914	121'909'001
Fremdkapital	9'417'050	6'669'538
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4'817'818	3'930'649
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3'405'252	2'410'150
Kontokorrent Landessteuern	1'226'853	973'930
Depotgelder, Kautionen	58'904	56'522
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	126'809	490'047
Passive Rechnungsabgrenzung	224'511	232'859
Rückstellungen	1'404'644	1'334'003
Ferien- und Gleitzeitguthaben	225'000	167'500
Früh pensionierungen	537'718	524'577
Sonstige Rückstellungen	641'926	641'926
Langfristige Verbindlichkeiten	2'970'077	1'172'027
Verpflichtungen gegenüber unselbständigen Anstalten und Stiftungen	0	0
Eigenkapital	118'691'864	115'239'463
Eigenkapital	118'691'864	115'239'463
Eigenmittel per 1. Januar	115'239'464	111'015'612
Jahresergebnis	3'452'400	4'223'851
Passiven	128'108'914	121'909'001

Rechtliches

Gemäss Art. 41, Abs. 2 lit. b) Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 11 Gemeindegesetz muss die Genehmigung der Gemeinderechnung kundgemacht werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ausführlicher Bericht

Die ausführliche Beschreibung der Jahresrechnung wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Webseite publiziert.

Anträge

1. Der Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Revisionsbericht der Sendorit Revisions AG sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Jahresrechnung 2022 sei gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. g), Gemeindegesetz mit einem Jahresgewinn von CHF 3'452'400.71 in der Erfolgsrechnung, mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 301'010.61 in der Gesamtrechnung sowie einem ausgewiesenen Eigenkapital per 31. Dezember 2022 von CHF 118'691'864.26 (inkl. Jahresgewinn 2022) zu genehmigen.
4. Der Jahresgewinn der Erfolgsrechnung von CHF 3'452'400.71 sei den eigenen Mitteln (Eigenkapital) zuzuweisen.
5. Den verantwortlichen Organen sei unter Verdankung die Entlastung zu erteilen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.